

Promotionsreglement für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen

(vom 15. April 2013)^{1,2}

Der Bildungsrat beschliesst:

§ 1.⁵ Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

§ 2. Massgeblich sind alle Fächer (ohne Sport), sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Massgebliche Fächer

§ 3. Für die Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:⁵ Bedingungen
a. Durchschnitt mindestens 4,
b. keine Abweichung von insgesamt mehr als 2 Punkten unter 4,
c. nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4.

§ 4.⁵ ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 3 nicht erfüllen. Provisorische Promotion und Nichtpromotion

² Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.

§ 5.⁴

§ 6. ¹ Während der ganzen Dauer der Ausbildung an der Informatikmittelschule kann nur einmal repetiert werden. Repetition

² Eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Abs. 1.

§ 7. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 3–6 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle

Übergangs-
bestimmung

§ 8. Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem Schuljahr 2013/14 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995³.

¹ [OS 68, 254](#); Begründung siehe [ABI 2013-05-03](#).

² Inkrafttreten: 19. August 2013.

³ [LS 413.251.5](#).

⁴ Aufgehoben durch Beschluss des Bildungsrates vom 28. September 2015 ([OS 71, 6](#); [ABI 2015-10-09](#)). In Kraft seit 1. August 2016.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 14. März 2022 ([OS 77, 279](#); [ABI 2022-03-25](#)). In Kraft seit 1. August 2022.